Ner 219 i 220.

DZIENNIK RZADOWY MIASTA KRAKOWA I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 11 Grudnia 1848 r.

Ner 6061.

RADA ADMINISTRACYJNA
Okręgu Krakowskiego.

Podaje niniejszym do publicznej wiadomości, iż w skutek rozporządzenia Kommissyi Gubernialnej z d. 21 b. m. i r. do Nru 448 wydanego, odbędzie się w Biórach Rady Administracyjnej publiczna głośna in minus licytacya w dniu 18 Grudnia t. r. w godzinach przedpołudniowych na wypuszczenie w przedsiębiórstwo reperacyj uskutecznić się mających w stajni mieszczącej konie pocztowe w dziedzińcu gmachu Rządowego Nro 26/7 na Stradomiu. Cena do licytacyi w kwocie Złp. 2253 gr. 3 naznacza się. Na vadium każdy z pretendentów złoży przed rozpoczęciem licytacyi kwotę Złp 225, inne warunki licytacyi, jak niemniej i kosztorys, w Biórze Rady Administracyjnej przejrzane być mogą.

Kraków dnia 5 Grudnia 1848 r.

Prezes
P. MICHAŁOWSKI.

Sekretarz Jlny
Wasilewski.

Ner 2215.

RADA MIEJSKA
Miasta Krakowa.

Podając do publicznej wiadomości, iż od osoby podejrzanej odebraną została sztuka blachy z pieca pochodzić się zdająca; wzywa niewiadomego właściciela, aby po odbiór takowéj terminie dni 10 zgłosił się.

Kraków dnia 2 Grudnia 1848 r.

Vice-Prezes
J. PAPROCKI.
Sekretarz D. K. *Margasiński.*

Nro 25205.

Lizitations-Ankündigung
der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Galizien und die Bukowina.

Die Verführung der Tabakgüter und des Stempelpapieres:

a) aus dem Lemberger k. k. Tabak- und Stempel-Haupt-Magazine zu den Aerarial-Magazinen in Jasło, Sambor, Przemyśl, Żółkiew, Brody, Brzeżan, Stanislau, Stryj, Tarnopol und Jagielnica;

b) vom Jagielnicaer Gefällen-Hauptamte zu den Aerarial-Magazinen in Tarnopol, Kołomea, Czernowitz und Brody;

c) von der Winniker Tabakfabrik zu dem Lemberger Hauptmagazine;

d) von dem Manasterzyskaer Gefällen-Hauptamte zu den Aerarial-Magazinen in Brzeżan, Stanislau, Stryj und Jagielnica wird für die Zeit vom 1 Jänner 1849 bis Ende Dezember 1849 im Wege der schriftlichen Konkurrenz an den Mindestfordernden überlassen werden.

Den Unternehmungslustigen wird zu ihrem Benehmen bekannt gegeben:

1) Die Verführung hat zum Gegenstande:

a) jene Tabakgüter und Stempelpapiere, welche die oben benannten Aerarial-Magazine aus den bezüglichen Fassungsmagazinen beziehen werden;

b) alles in die Verladungsstationen zurückgehende unverschleißbare Tabakmateriale und Stempelpapier;

c) das in Strafanspruch gezogene Tabakmateriale und

d) das leere Tabak- und Stempelgeschirr, als: Kübel, Kisten und Säcke.

2) Das beiläufige jährliche Frachtgewicht beträgt:

von	Lemberg	in	die	Station	Jasło	1596	Ctr.	Sporko-Gewicht.
»	»	»	»	»	Sambor	4852	»	»
»	»	»	»	»	Przemyśl	3740	»	»
»	»	»	»	»	Żółkiew	3321	»	»
»	»	»	»	»	Brody	282	»	»
»	»	»	»	»	Brzeżan	563	»	»
»	»	»	»	»	Stanislau	734	»	»
»	»	»	»	»	Stryj	497	»	»
»	»	»	»	»	Tarnopol	577	»	»
»	»	»	»	»	Jagielnica	1314	»	»
»	Jagielnica	»	»	»	Tarnopol	3693	»	»
»	»	»	»	»	Kołomea	3792	»	»
»	»	»	»	»	Czernowitz	2920	»	»
„	„	„	„	„	Brody	698	„	„
„	Winniki	„	„	„	Lemberg	40270	„	„

von Manasterzyska in die Station Brzeżan	2501	Ctr. Sporko-Gewicht.
„ „ „ „ „ Stanislau	2719	„ „
„ „ „ „ „ Stryj	2684	„ „
„ „ „ „ „ Jagielnica	250	„ „

Der Unternehmer ist jedoch verbunden, jede Gewichtsmenge ohne Beschränkung, gleichviel, ob mehr, oder weniger, so wie sich der Bedarf herausstellen wird, zu verführen.

3) Die Wegesstrecke zwischen der Auf- und Abladungsstation wird, und zwar:

von Lemberg	nach	Jasło	mit	29	Meilen
„ „	„	Sambor	„	11	„
„ „	„	Przemyśl	„	13	„
„ „	„	Żółkiew	„	4	„
„ „	„	Brody	„	14	„
„ „	„	Brzeżan	„	12	„
„ „	„	Stanisłau	„	19	„
„ „	„	Stryj	„	9	„
„ „	„	Tarnopol	„	16	„
„ „	„	Jagielnica	„	27	„
„ Jagielnica	„	Tarnopol	„	11	„
„ „	„	Kołomea	„	13	„
„ „	„	Czernowitz	„	11	„
„ „	„	Brody	„	25	„
„ Winniki	„	Lemberg	„	1	„
„ Manasterzyska	„	Brzeżan	„	7	„
„ „	„	Stanislau	„	7	„

von Manasterzyska nach Stryj mit 20 Meilen
" " " Jagielnica " 8 "
angenommen.

4) Dem Unternehmungslustigen bleibt unbenommen, den Anboth entweder auf eine, oder auf mehrere Stationen zugleich zu stellen. Die Cameral = Gefällen = Verwaltung behält sich das Recht vor, den Anboth bezüglich einer oder mehrerer, oder aller in dem Offert genannten Stationen zu bestätigen.

5) Zur Unternehmung wird Jedermann zugelassen, welcher nach dem Gesetze und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für alle Fälle sind davon ausgeschlossen: kontraktsbrüchige Gefällspächter, dann diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizei-Uebertretung wieder die Sicherheit des Eigenthums, so wie jene, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälls-Uebertretung bestraft, oder wegen Eines oder des Andern in Untersuchung gezogen wurden, wenn diese blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

6) Bei dieser Konkurrenz-Verhandlung werden nur versiegelte schriftliche Anbothe angenommen werden. Diese Anbothe sind einschließig 5 Dezember 1848 bei der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen.

7) Das Offert hat den Namen der Station, aus und zu welcher, die Zeitdauer, für welche, und den in einer bestimmten Summe ausgedrückten Betrag des Frachtlohnes in Conventions = Münze, um welchen die Verfuhrung nach dem Centner im Sporko = Gewichte, und für die ganze Wegesstrecke übernommen werden will, dann die darin vorkommen=

den Zahlen mit Buchstaben geschrieben, endlich die Erklärung zu enthalten, daß sich der Offerent allen Lizitations=Bedingnissen unbedingt unterzieht. Dem Offert hat die Quittung über das bei einer k. k. Gefällen=Kasse erlegte Vadium beizuliegen, und es ist sich auf dasselbe ausdrücklich zu beziehen.

Das fragliche Vadium ist für die Station

von Lemberg	nach Jasło	mit	300	fl.	C. M.
» „	„ Sambor	„	300	„	„
„ „	„ Przemyśl	„	300	„	„
„ „	„ Zółkiew	„	100	„	„
„ „	„ Brody	„	50	„	„
„ „	„ Brzeżan	„	60	„	„
„ „	„ Stanislau	„	100	„	„
„ „	„ Stryj	„	50	„	„
„ „	„ Tarnopol	„	60	„	„
„ „	„ Jagielnica	„	200	„	„
von Jagielnica	nach Tarnopol	mit	250	fl.	C. M.
„ „	„ Kołomea	„	150	„	„
„ „	„ Czernowitz	„	200	„	„
„ „	„ Brody	„	140	„	„
„ Winniki	„ Lemberg	„	200	„	„
„ Manasterzyska	„ Brzeżan	„	150	„	„
„ „	„ Stanislau	„	150	„	„
„ „	„ Stryj	„	300	„	„
„ „	„ Jagielnica	„	50	„	„

bemessen, und vertritt bei dem Ersteher zugleich die Stelle der Kaution.

Das Offert soll von dem Oferenten eigenhändig mit dem Vor- und Zunamen, oder mit seinem Handzeichen, wozu auch die hebräischen Unterschriften gerechnet werden, unterfertiget, im letzteren Falle aber auch von zwei Zeugen unterschrieben werden, deren einer den Vor- und Zunamen des Offerenten zu schreiben, und daß er dieses gethan, durch den Beisatz als Zeuge und Namensfertiger ausdrücken muß, dabei muß der Wohnort, und die Kondition des Offerenten angegeben, endlich von Außen mit der das Objekt des Offerts bezeichnenden Aufschrift überschrieben sein.

Zur Vermeidung von Abweichungen von den Erfordernissen eines solchen Offerts, wird ein Formular beigefügt, nach welchem dasselbe auf einem zehn Kreuzer Stempelbogen einzubringen ist:

Ich Endesgefertigter verpflichte mich, die Tabakgüter aus . . . . in die Station . . . . . . und aus derselben zurück vom 1 Jänner 1849 bis letzten Dezember 1849 um den Lohn von (Geldbetrag in Ziffern) Sage (Geldbetrag in Buchstaben) für einen Wiener Centner im Sporkogewichte, und für die ganze Wegesstrecke zu verführen, wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankundigung und in dem Versteigerungsprotokolle enthaltenen Bestimmungen genau kenne und befolgen wolle.

Als Vadium schließe ich die den Erlag von . . . . . . fl. C. M. nachweisende Quittung der k. k. Cameral-Bezirks-Kasse in . . . . . ddto . . . . Nro . . . . bei (Ort der Ausfertigung) den . . . . 1848.

Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Erwerbszweiges und des Aufenthaltsortes

8) Für den Offerenten ist der Anboth von dem Augenblicke der er-

folgten Ueberreichung des Offerts für das Aerar aber erst vom Tage der Zustellung des ratifizirten Vertrages, oder der Verständigung von der Annahme des Anbothes verbindlich. Es findet daher von Seite des Offerenten kein Rücktritt statt.

9) Die kommissionelle Eröffnung des Offerts findet am 6 Dezember 1848 bei ber k. k. galizischen Kameral = Gefällen = Verwaltung statt. Als Ersteher der Unternehmung wird derjenige angesehen werden, dessen Anboth sich als der niedrigste herausstellt. Unter zweien oder mehreren vollkommen gleichen Anbothen, wird jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine sogleich nach der Wahl der Kommission vorzunehmende Verlosung entscheidet. Offerte, denen eines der im § 7 vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt, oder welche nach dem festgesetzten Termine einlangen, werden nicht berücksichtiget werden.

10) Das Aerar zahlt den bedungenen Frachtlohn nach dem Sporko Wienergewichte, und dekursive monatlich. Das zurückgehende leere Geschirr, als: Kisten, Kübel und Säcke hat der Unternehmer zu der Aufladungsstation unentgeltlich zurückzuführen.

11) Wenn mehrere in Gesellschaft die Zufuhr erstehen, so haften Alle für Einen, und Einer für Alle zur ungetheilten Hand sowohl für die genaue Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, als auch für jeden, dem Aerar verursachten Schaden.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei jeder der hierländigen Cameral=Bezirks=Verwaltungen wie auch in der Registratur der k. k. galizischen Cameral = Gefällen = Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Lemberg den 8 November 1848.